

18.03.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6088

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes

Berichterstatter

Abgeordneter Günter Garbrecht

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6088 - wird in folgender geänderter Fassung angenommen:

Datum des Originals: 18.03.2015/Ausgegeben: 18.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW

Artikel 1

Artikel 1

Das Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Rettungsdienst“.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) - neu -
Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a
Wirtschaftlichkeitsgebot“
 - c) - neu -
Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Rettungsmittel“
 - d) - neu -
Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Besetzung von Rettungsmitteln“
 - e) - neu -
Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a
Belange behinderter Menschen“

b) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7 a
Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement“.

c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Leitstelle - Nachweis über freie Behandlungskapazitäten“.

d) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer“

e) Die Angaben zu §§ 14 bis 17 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 14
Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten, Kosten

§ 15
Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

§ 16
Aufsicht und Weisungsrecht“.

f) - bisher b) - unverändert

g) - bisher c) - unverändert

h) - bisher d) -
Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer“

i) - bisher e) -
Die Angaben zu §§ 14 und 15 werden durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 14
Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten, Kosten“

j) - bisher e) -
Die Angaben zu §§ 16 und 17 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 15
Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

§ 16
Aufsicht und Weisungsrecht“

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>f) Die Angaben zu §§ 18 und 18 a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:</p> <p>„§ 17
Genehmigungspflicht</p> <p>§ 18
Dokumente“.</p> | <p>k) - bisher f) - unverändert</p> |
| <p>h) Die Angaben zu §§ 30 und 31 werden durch folgende Angabe ersetzt:</p> <p>§ 30
Inkrafttreten</p> | <p>l) - bisher h) - unverändert</p> |
| <p>2. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Dieses Gesetz gilt für die Notfallrettung, den Krankentransport und die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen im Sinne des § 2.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 werden die Wörter "des Bundesgrenzschutzes" durch die Wörter „der Bundespolizei" ersetzt.“</p> <p>bb) In Nummer 2 werden die Wörter „mit Fahrzeugen der freiwilligen Hilfsorganisationen" gestrichen.</p> <p>cc) <u>Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</u></p> <p><u>„3. Beförderungen von Krankenhauspatientinnen und Krankenhauspatienten innerhalb des Wirtschaftsgrundstücks eines Krankenhauses oder zwischen Betriebsteilen eines Krankenhauses, sofern für die Beförderung ausschließlich nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen oder Wege genutzt werden;“.</u></p> | <p>2. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) unverändert</p> <p>cc) gestrichen</p> |

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">"§ 2
Rettungsdienst".</p> <p>b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(1) Der Rettungsdienst umfasst</p> <p style="padding-left: 40px;">1. die Notfallrettung,</p> <p style="padding-left: 40px;">2. den Krankentransport,</p> <p style="padding-left: 40px;">3. die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen unter Berücksichtigung der im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, enthaltenen Regelungen.</p> <p style="padding-left: 20px;">Der Rettungsdienst arbeitet insbesondere mit den Feuerwehren, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen."</p> <p>c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.</p> <p>d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(5) Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen."</p> | <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(1) Der Rettungsdienst umfasst</p> <p style="padding-left: 40px;">1. die Notfallrettung,</p> <p style="padding-left: 40px;">2. den Krankentransport,</p> <p style="padding-left: 40px;">3. die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen unter Berücksichtigung der im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, enthaltenen Regelungen.</p> <p style="padding-left: 20px;">Der Rettungsdienst arbeitet insbesondere mit den Feuerwehren, <u>den anerkannten Hilfsorganisationen</u>, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen <u>und wird von ihnen unterstützt.</u>"</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

4. - neu -
Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Wirtschaftlichkeitsgebot**

Für alle Maßnahmen nach diesem Gesetz ist § 12 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, entsprechend zu beachten.“

4. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

5. - bisher 4 -
§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Rettungsmittel“**

- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Notarzt-Einsatzfahrzeuge können mit Krankenkraftwagen eine organisatorische Einheit bilden, wenn die Notärztin beziehungsweise der Notarzt in Krankenkraftwagen tätig ist und das Notarztfahrzeug den Krankenkraftwagen begleitet.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin, Technik und Hygiene entsprechen. Krankenkraftwagen können auch für intensivmedizinische Transporte, für die Beförderung von Neugeborenen, schwergewichtigen oder hochkontagiösen Patientinnen und Patienten sowie für Zwecke des § 2 Absatz 5 ausgestattet sein und bedürfen in diesem Fall ei-

„(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin, Technik und Hygiene entsprechen. Krankenkraftwagen können auch für intensivmedizinische Transporte, für die Beförderung von Neugeborenen, schwergewichtigen oder hochkontagiösen Patientinnen und Patienten sowie für Zwecke des

ner diesem Zweck entsprechenden Ausstattung und Besetzung. Zur wirtschaftlichen Durchführung dieser Transporte sollen Trägergemeinschaften unter Berücksichtigung bereits genehmigter oder in den Rettungsdienst eingebundener Spezialfahrzeuge gebildet werden. Bei der Bedarfsplanung sind die Standorte der Luftfahrzeuge - insbesondere der genehmigten Intensivtransporthubschrauber - entsprechend zu berücksichtigen. Dabei übernimmt in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Spezialfahrzeug stationiert ist, die Trägerschaft für alle an der Trägergemeinschaft Beteiligten. Bei Einsatz von Spezialfahrzeugen darf anlassbezogen ein Transport von Patientinnen und Patienten auch über die kommunalen Gebietsgrenzen hinaus erfolgen. Die Leitstellen haben sich dabei abzustimmen."

§ 2 Absatz 5 ausgestattet sein und bedürfen in diesem Fall einer diesem Zweck entsprechenden Ausstattung und Besetzung. Zur wirtschaftlichen Durchführung dieser Transporte sollen Trägergemeinschaften unter Berücksichtigung bereits genehmigter oder in den Rettungsdienst eingebundener Spezialfahrzeuge gebildet werden. Bei der Bedarfsplanung sind die Standorte der Luftfahrzeuge - insbesondere der genehmigten Intensivtransporthubschrauber - entsprechend zu berücksichtigen. Dabei übernimmt in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Spezialfahrzeug stationiert ist, die Trägerschaft für alle an der Trägergemeinschaft Beteiligten. Bei Einsatz von Spezialfahrzeugen darf anlassbezogen ein Transport von Patientinnen und Patienten auch über die kommunalen Gebietsgrenzen hinaus erfolgen. Die Leitstellen haben sich dabei abzustimmen."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für den Krankentransport ist mindestens eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter und für die Notfallrettung mindestens eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent beziehungsweise eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter zur Betreuung und Versorgung der Patientinnen und Pati-

6. - bisher 5. -
§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Besetzung von Rettungsmitteln“**

b) - bisher a) -
§ 4 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben. Satz 3 wird Satz 2.

c) - bisher b) -
Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Krankentransport ist mindestens eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter und für die Notfallrettung mindestens eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent beziehungsweise eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter zur Betreuung und Versorgung der Patientinnen und

enten einzusetzen. In der Notfallrettung eingesetzte Ärztinnen und Ärzte müssen über den Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen (Notärztin oder Notarzt). Sie können dem nichtärztlichen Personal in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.“

Patienten einzusetzen. In der Notfallrettung eingesetzte Ärztinnen und Ärzte müssen über den Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen (Notärztin oder Notarzt). Sie können dem nichtärztlichen Personal in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.“

c) In Absatz 4 Ziffer 3 wird nach „Rettungsassistent“ die Angabe „beziehungsweise Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter“ ergänzt.

d) - bisher c) - unverändert

d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

e) - bisher d) - unverändert

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

f) - bisher e) -
Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Funktion der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten durch die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter ersetzt.“

„(7) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 wird die Funktion der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten durch die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter ersetzt.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

7. - bisher 6. - unverändert

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „des Unternehmens“ werden durch die Wörter „die Leitung der nach den §§ 13 oder 17 am Rettungsdienst Beteiligten“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Betroffene haben Erkrankungen nach Absatz 2 dem Träger rettungsdienstlicher Aufgaben oder der Leitung der nach den §§ 13 oder 17 am Rettungsdienst Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Übertragbare Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes teilt der Träger

rettungsdienstlicher Aufgaben oder die Leitung der nach den §§ 13 und 17 am Rettungsdienst Beteiligten der unteren Gesundheitsbehörde umgehend mit."

- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt: „Umfang und Inhalte der notwendigen Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst werden durch die Landesärztekammern geregelt.“

8. - neu -
Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Belange behinderter Menschen

Die besonderen Belange behinderter Menschen sind angemessen zu berücksichtigen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

9. - bisher 7. -
§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) - neu -
Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Träger des Rettungsdienstes kann vorsehen, dass die Lenkung aller Einsätze der Notfallrettung nach dem 2. oder 3. Abschnitt über die einheitliche Leitstelle nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt. Die Durchführung regelt der Träger des Rettungsdienstes. Unternehmen nach dem 3. Abschnitt können nur einbezogen werden, soweit ein hierauf gerichtetes Einverständnis des Unternehmens vorliegt.“

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Rettungsdienst ist in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zu leiten und zu überwachen. § 12 Absatz 1 Satz 1 des

- b) - bisher a) -
Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Rettungsdienst ist in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zu leiten und zu überwachen. Die Wahrnehmung der Auf-

Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2014 (BGBl. I S. 261) geändert worden ist, gilt entsprechend. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 durch eine Ärztliche Leitung Rettungsdienst erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes."

gaben nach Satz 1 durch eine Ärztliche Leitung Rettungsdienst erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:

„Der Träger des Rettungsdienstes kann ergänzend eine Organisatorische Leitung Rettungsdienst bestellen.“

- c) - bisher b) -
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgende Sätze werden angefügt:

„Der Träger des Rettungsdienstes kann ergänzend in ausreichendem Umfang Organisatorische Leitungen Rettungsdienst bestellen und deren Einsatz regeln. Dabei ist auch die Regelung des § 2 Absatz 1 Nummer 3 zu beachten.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Dokumentation, Datenschutz,
Qualitätsmanagement

(1) Die Durchführung der Rettungsdiensteinsätze und deren Abwicklung sind zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit dies für

1. die Durchführung eines Einsatzes,
2. die medizinische Versorgung der Patientin oder des Patienten oder
3. die Abrechnung eines Rettungseinsatzes erforderlich ist. Für die Verarbeitung der Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.

10. - bisher 8. -
Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Dokumentation, Datenschutz,
Qualitätsmanagement

(1) Die Durchführung der Rettungsdiensteinsätze und deren Abwicklung sind zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit dies für

1. die Durchführung eines Einsatzes,
2. die medizinische Versorgung der Patientin oder des Patienten oder
3. die Abrechnung eines Rettungseinsatzes erforderlich ist.

Für die Verarbeitung der Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt

Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) geändert worden ist, unter Berücksichtigung der folgenden Absätze.

(2) Die Träger des Rettungsdienstes wirken darauf hin, dass geeignete Qualitätsmanagementstrukturen geschaffen werden. Diese sollen unter Mitwirkung aller Beteiligten anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglichen, um daraus etwaige Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird beauftragt, hierzu gemeinsam mit den Ärztekammern, den Fachverbänden der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst, der Krankenhausgesellschaft sowie den Kommunalen Spitzenverbänden die dazu notwendigen Dokumentationserfordernisse zu entwickeln.

(3) Für die Erstellung von Bedarfsplänen nach § 12 dürfen die zuständigen Träger des Rettungsdienstes notwendige Daten verarbeiten.

(4) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst darf personenbezogene Daten von weiterbehandelnden Institutionen sowie von Leitstellenaufzeichnungen nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Qualität des Rettungsdienstes zu gewährleisten und weiterzuentwickeln."

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) geändert worden ist, unter Berücksichtigung der folgenden Absätze.

(2) Die Träger des Rettungsdienstes wirken darauf hin, dass geeignete Qualitätsmanagementstrukturen geschaffen werden. Diese sollen unter Mitwirkung aller Beteiligten anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglichen, um daraus etwaige Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird beauftragt, hierzu gemeinsam mit den Ärztekammern, den Fachverbänden der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst, der Krankenhausgesellschaft sowie den Kommunalen Spitzenverbänden die dazu notwendigen Dokumentationserfordernisse zu entwickeln.

(3) Auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe sind zum Zwecke der Abwicklung des Einsatzauftrages, zur Beweissicherung und zum Beschwerdemanagement automatisch aufzuzeichnen. Gleiches gilt für Anrufe auf Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und für den Funkverkehr. Auf weiteren Anschlüssen eingehende Anrufe dürfen nur nach vorheriger Einwilligung aufgezeichnet werden.

(4) Auf der Grundlage dieses Gesetzes erhobene und verarbeitete Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Die gespeicherten, nicht anonymisierten Aufzeichnungen nach Absatz 3 sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme be-

steht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Dokumentation des Funkverkehrs mit der Maßgabe, dass die Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen sind. 5

(5) Die nach Absatz 4 aufzubewahrenden Daten sind zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die §§ 8 und 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

(6) Für die Erstellung von Bedarfsplänen nach § 12 dürfen die zuständigen Träger des Rettungsdienstes notwendige Daten verarbeiten.

(7) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst darf personenbezogene Daten von weiter-behandelnden Institutionen sowie von Leitstellenaufzeichnungen nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Qualität des Rettungsdienstes zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zentraler Krankbettennachweis“ durch die Wörter „Nachweis über freie Behandlungskapazitäten“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragte Personen müssen eine geeignete Qualifikation haben; das Nähere regelt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Erlass.“

11. - bisher 9. - unverändert

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Zentralen Krankbettennachweis“ durch die Wörter „Nachweis über freie Behandlungskapazitäten“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen.
b) Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt am Ende der Nummer 2 wird durch das Wort „und“ ersetzt.
b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. für Ereignisse nach § 7 Absatz 4 notwendige Maßnahmen vorsehen.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Bedarfspläne

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen. In diesem Zusammenhang können auch Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 17 nachrichtlich berücksichtigt werden.

12. - bisher 10. - unverändert.

13. - bisher 11. - unverändert

14. - bisher 12. -
§ 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Bedarfspläne

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen. Bei der Ermittlung der Zahl der von den Trägern des Rettungsdienstes vorzuhaltenden Fahrzeuge können auch Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 17 rechnerisch berücksichtigt werden. Das Nähere zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Unternehmen geregelt werden. Die Vorschriften des 3. Abschnitts bleiben

(2) Der Entwurf des Bedarfsplanes ist mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den freiwilligen Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des Entwurfs schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte werten die Stellungnahmen aus. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, ist Einvernehmen zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

(4) Soll den Vorschlägen der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung nicht gefolgt werden, ist mit diesen eine Erörterung vorzunehmen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

(5) Der Bedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände nach Absatz 4 zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern. Zur Änderung eines Bedarfsplanes können die Verbände der Krankenkassen auffordern, soweit sich in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Anhaltspunkte für eine Veränderung der Bedarfssituation ergeben haben. Zu diesem Zweck stellen die Träger des Rettungsdienstes den Verbänden der Krankenkassen jährlich Betriebsabrechnungsbögen (BAB) sowie Einsatz-

unberührt.

(2) Der Entwurf des Bedarfsplanes ist mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des Entwurfs schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte werten die Stellungnahmen aus. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, ist Einvernehmen zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

(4) Soll den Vorschlägen der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung nicht gefolgt werden, ist mit diesen eine Erörterung vorzunehmen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

(5) Der Bedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände nach Absatz 4 zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern. Zur Änderung eines Bedarfsplanes können die Verbände der Krankenkassen auffordern, soweit sich in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Anhaltspunkte für eine Veränderung der Bedarfssituation ergeben haben. Zu diesem Zweck stellen die Träger des Rettungsdienstes den Verbänden der Krankenkassen jährlich Betriebsabrechnungsbögen (BAB) sowie Einsatz-

zahlen des Beurteilungszeitraumes zur Verfügung.“

zahlen des Beurteilungszeitraumes zur Verfügung.

(6) Im Rahmen des Verfahrens nach den Absätzen 3 und 4 sind den Bezirksregierungen detaillierte Unterlagen vorzulegen.“

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

15. - bisher 13. -
§ 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisa-
tionen und anderer Leistungserbrin-
ger**

**„§ 13
Mitwirkung anerkannter Hilfsorgani-
sationen und anderer Leistungser-
bringer**

(1) Der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben kann die Durchführung des Rettungsdienstes unter Beachtung der Absätze 2 bis 5 auf freiwillige Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

(1) Der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben kann die Durchführung des Rettungsdienstes unter Beachtung der Absätze 2 bis 5 auf anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

(2) Die Verbände der Krankenkassen sind bei der Ermittlung des Bedarfs zu beteiligen; ihnen sind die entscheidungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit ihren Vorschlägen nicht gefolgt wird, ist dies zu begründen. Im Verfahren und bei der Auswahlentscheidung sind insbesondere § 12 sowie die Mitwirkung bei der Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker nach Maßgabe der § 2 Absatz 1 Nummer 3 und § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 zu berücksichtigen. Bei den auf den gesetzlichen Unfallversicherungsbestimmungen beruhenden Betriebs- und Werkrettungsdiensten ist deren Betriebszugehörigkeit entsprechend zu berücksichtigen. Die bisherige Mitwirkung im Rettungsdienst kann in die Auswahl einbezogen werden.

(2) Die Verbände der Krankenkassen sind bei der Ermittlung des Bedarfs zu beteiligen; ihnen sind die entscheidungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit ihren Vorschlägen nicht gefolgt wird, ist dies zu begründen. Im Verfahren und bei der Auswahlentscheidung sind insbesondere § 12 sowie die Mitwirkung bei der Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker nach Maßgabe der § 2 Absatz 1 Nummer 3 und § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 zu berücksichtigen. Bei den auf den gesetzlichen Unfallversicherungsbestimmungen beruhenden Betriebs- und Werkrettungsdiensten ist deren Betriebszugehörigkeit entsprechend zu berücksichtigen. Die bisherige Mitwirkung im Rettungsdienst kann in die Auswahl einbezogen werden.

(3) Verträge nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform. Ihre Laufzeit ist auf die Dauer von höchstens fünf Jahren, im Falle der Übertragung der Durchführung von Leistungen der Luftrettung auf höchstens zehn Jahre zu begrenzen. Der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben hat sich zuvor zu vergewissern,

(3) Verträge nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform. Ihre Laufzeit ist auf die Dauer von höchstens fünf Jahren, im Falle der Übertragung der Durchführung von Leistungen der Luftrettung auf höchstens zehn Jahre zu begrenzen. Der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben hat sich zuvor zu vergewissern,

dass

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Leistungserbringers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen begründen und
3. der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

(4) Durch den Vertrag ist die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes sicherzustellen. Er hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die

1. die Höhe der Vergütung regeln
2. die dem Leistungserbringer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht einschließlich der Betriebszeiten näher bestimmen,
3. die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten vorschreiben,
4. die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten betreffen,
5. ordnungsgemäße hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Desinfektion und Dekontamination im Betrieb sicherstellen und
6. die erforderliche Ausstattung und die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Einrichtungen gewährleisten.

dass

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Leistungserbringers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen begründen und
3. der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

(4) Durch den Vertrag ist die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes sicherzustellen. Er hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die

1. die Höhe der Vergütung regeln
2. die dem Leistungserbringer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht einschließlich der Betriebszeiten näher bestimmen,
3. die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten vorschreiben,
4. die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten betreffen,
5. ordnungsgemäße hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Desinfektion und Dekontamination im Betrieb sicherstellen und
6. die erforderliche Ausstattung und die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Einrichtungen gewährleisten.

(5) In den Vertrag können über Absatz 4 hinaus insbesondere Regelungen aufgenommen werden, die

1. den Leistungserbringer verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen und die Aufzeichnung auf bestimmte Zeit aufzubewahren,
2. die Zusammenarbeit aller im Rettungsdienst Mitwirkenden gewährleisten und
3. eine Vertragsstrafe bei der Missachtung von Qualitätsvereinbarungen vorsehen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Benutzungsgebühren“ durch die Wörter „Benutzungsentgelten, Kosten“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätäergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) gelten als Kosten des Rettungsdienstes. Näheres bestimmt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium in Abstimmung mit den Verbänden nach Absatz 2 sowie mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Dabei ist eine einvernehmliche Regelung anzustreben.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Auch

(5) In den Vertrag können über Absatz 4 hinaus insbesondere Regelungen aufgenommen werden, die

1. den Leistungserbringer verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen und die Aufzeichnung auf bestimmte Zeit aufzubewahren,
2. die Zusammenarbeit aller im Rettungsdienst Mitwirkenden gewährleisten und
3. eine Vertragsstrafe bei der Missachtung von Qualitätsvereinbarungen vorsehen.“

16. - bisher 14. -
§ 14 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätäergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) so- wie die Kosten der Fortbildung im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 1 gelten als Kosten des Rettungsdienstes. Näheres bestimmt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium in Abstimmung mit den Verbänden nach Absatz 2 sowie mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Dabei ist eine einvernehmliche Regelung anzustreben.“

c) unverändert

d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einschließlich der

Fehleinsätze können in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden. Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, kann der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben von der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher nur dann Kostenersatz verlangen, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.

(6) Die Kreise können die anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstellen auf die Träger von Rettungswachen nach § 6 Absatz 2 umlegen, sofern sie von den Benutzern keine Entgelte erheben. Die Träger von Rettungswachen nach § 6 Absatz 2 können die von ihnen an den Kreis zu zahlenden Beträge in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung aufbringen."

15. § 15 wird aufgehoben.

16. § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Den Vorsitz führt das Ministerium. Es erlässt eine Geschäftsordnung.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankentransportgewerbes“ das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „- Fachverbände der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst.“ angefügt.

Unterstützungsleistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zu tragen. Auch Fehleinsätze können in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden. Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, kann der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben von der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher nur dann Kostenersatz verlangen, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.

(6) Die Kreise können die anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstellen auf die Träger von Rettungswachen nach § 6 Absatz 2 umlegen, sofern sie von den Benutzern keine Entgelte erheben. Die Träger von Rettungswachen nach § 6 Absatz 2 können die von ihnen an den Kreis zu zahlenden Beträge in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung aufbringen."

17. - bisher 15. - unverändert

18. - bisher 16. -
§ 16 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „anerkannten“ ersetzt, das Wort „Arbeitnehmerorganisationen“ durch die Wörter „die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften“ ersetzt, nach dem Wort „Krankentransportgewerbes“ das Wort „und“ durch ein Komma

und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „- Fachverbände der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst.“ angefügt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
17. § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:

c) unverändert

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3 und dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.“

- c) Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die unteren Aufsichtsbehörden können allgemeine und besondere Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs eines Bedarfsplans zu sichern.“

18. § 18 wird § 17.

20. - bisher 18. -
§ 18 wird § 17 und wie folgt gefasst:

**„§ 17
Genehmigungspflicht**

Wer, ohne nach dem 2. Abschnitt am Rettungsdienst beteiligt zu sein, Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports wahrnehmen will (Unternehmer), bedarf der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde. Eine Wahrnehmung von Aufgaben des Rettungsdienstes durch Personen, die weder nach dem 2. Abschnitt am Rettungsdienst beteiligt sind noch über eine Genehmigung nach Satz 1 verfügen, ist ausgeschlossen. Soweit Unternehmen in mehreren Kreisen tätig sein wollen, entscheiden die jeweiligen Kreisordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit. Über den Antrag ist innerhalb

- von drei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden.“
19. § 18 a wird § 18.
20. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „für den die“ die Wörter „erstmalige Erteilung einer“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
21. In § 22 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
21. - bisher 19. - unverändert
22. - bisher 20. -
§ 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „in Verbindung mit § 12“ eingefügt.
- b) - bisher a) - unverändert
- c) - bisher b) -
Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Ungeachtet einer Änderung der Rechtsform oder Bezeichnung eines Unternehmens gelten erteilte Genehmigungen für Notfallrettung und Krankentransport im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe fort, wenn diese Unternehmen ihre Aufgaben und ihren Betriebsbereich unverändert beibehalten.“
23. - neu -
In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „, die Verbände des Krankentransportgewerbes“ eingefügt sowie die Wörter „zuständigen Arbeitnehmerorganisationen“ durch die Wörter „Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften“ ersetzt.“
24. - bisher 21. -
§ 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 wird Nummer 6 wie folgt gefasst:
- „6. den Unternehmer für Zwecke der Prüfung nach § 27 verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen, die Aufzeichnungen auf bestimmte Zeit aufzubewahren und zum Zweck der Bedarfsplanung unter Beach-

tung des § 7a sowie nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 weitere Daten zu übermitteln.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

22. In § 23 Absatz 4 Buchstabe a werden die Wörter „Rettungsassistent oder Rettungsassistentin“ durch die Wörter „Rettungsassistentin oder Rettungsassistent beziehungsweise Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter“ ersetzt.

25. - bisher 22. - unverändert

23. In § 25 Absatz 1 und in § 28 Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „18“ durch die Angabe „17“ ersetzt.

26. - bisher 23. - unverändert

24. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

27. - bisher 24. - unverändert

a) In Buchstabe a wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird aufgehoben.

c) Buchstabe c wird Buchstabe b und die Angabe „§ 5 Absatz 4“ wird durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

25. § 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

28. - bisher 25. - § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Übergangsregelung

„(1) Ist ein Unternehmen am (Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransports im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, so darf es von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf oder Widerruf, längstens jedoch

(1) „Ist ein Unternehmen am (Datum des Inkrafttretens des zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) im Besitz einer gültigen Genehmigung nach § 17, darf es von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf oder Widerruf, längstens jedoch fünf Jahre nach dem vorgenannten Datum, Gebrauch machen. Dies gilt nur für solche Unternehmen, die am (Datum des Inkrafttretens des zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) Fahrzeuge zum Krankentransport betrieben haben.“

fünf Jahre nach dem vorgenannten Datum, Gebrauch machen; dies gilt nur für solche Unternehmen, die am (Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) tatsächlich Fahrzeuge zum Krankentransport betrieben haben. § 17 Satz 2 gilt entsprechend für Unternehmen, die von der Genehmigung schon vor dem 30. Juli 1989 Gebrauch gemacht haben."

(2) Führt ein Unternehmen am (Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 5 durch, ist eine Genehmigung nach § 17 innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt zu beantragen. § 19 Absatz 4 findet keine Anwendung."

26. § 31 wird § 30.

29. - bisher 26. - unverändert

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 2. Juli 2014 vom Plenum an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales - federführend -, an den Innenausschuss sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Durch den Gesetzentwurf soll das bisher geltende Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 inhaltlich und redaktionell angepasst werden. Das Rettungsgesetz sei die Grundlage eines stabilen Systems der Notfallversorgung mit öffentlichen, privaten und karitativen Anbietern rettungsdienstlicher Leistungen. Die Qualität stünde dabei im Vordergrund. Nur so könne auch zukünftig die optimale medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie die Zusammenarbeit des Rettungsdienstes mit dem Katastrophenschutz bei Großschadensereignissen gelingen. Auch werde mit der Novellierung dem neugeschaffenen Ausbildungsberuf der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters Rechnung getragen.

Darüber hinaus seien u.a. die Einführung einer Ärztlichen Leiterin/ eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst zur Verbesserung des Qualitätsmanagements, die Möglichkeit zur Bildung von Trägergemeinschaften zur Anschaffung von intensivmedizinischen Spezialfahrzeugen und die Berücksichtigung der Belange der Qualitätssicherung und des Datenschutzes vorgehen.

B Beratung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 54. Sitzung am 3. September 2014 (Ausschussprotokoll 16/644) erstmalig aufgerufen.

In seiner 57. Sitzung am 22. Oktober 2014 (Ausschussprotokoll 16/689) hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemeinsam mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik (69. Sitzung) zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilnahmen und zu dem folgende Stellungnahmen eingingen:

Organisation	Teilnehmerinnen / Teilnehmer	Stellungnahme
Deutschen Städtetag		16/2175
Städte- und Gemeindebund NRW	Hans-Gerd von Lennep	
Landkreistag des Landes NRW	Dr. Christian von Kraack	

Organisation	Teilnehmerinnen / Teilnehmer	Stellungnahme
Verband der Feuerwehren NRW e.V. Wuppertal	Harald Band Jörg Müssig Stephan Neuhoff	
Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren/AGBF NRW Berufsfeuerwehr Köln Essen	Dr. Jörg Schmidt Thomas Lembeck	
komba gewerkschaft Köln	Eckhard Schwill Valentino Tagliafierro Thorsten Fuchs	
DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion Düsseldorf		
AOK Rheinland/Hamburg Essen	Guido Göke	16/2153
AOK NORDWEST Dortmund	Martin Litsch	
Knappschaft-Bahn-See Krankenversicherung Dezernat 1.4 Bochum	Bettina am Orde	
Verband der Ersatzkasse e.V. Düsseldorf	Dirk Ruiss Iris Glarner	
Verband der Ersatzkassen e.V. Geschäftsstelle Westfalen-Lippe Dortmund		
IKK classic Bergisch Gladbach	Andreas Woggon	
IKK classic Münster		
Bundesinnungskrankenkasse Ge- sundheit Dortmund		
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Münster		

Organisation	Teilnehmerinnen / Teilnehmer	Stellungnahme
BKK Landesverband Nordwest Essen	<i>keine Teilnahme</i>	
Landesverband der Ärztlichen Leiter in NRW Berufsfeuerwehr Institut für Notfallmedizin Köln	Prof. Dr. Alex Lechleuthner	16/2173
Ärzttekammer Westfalen-Lippe Klinikum Mitte Bielefeld	Dr. Hans-Peter Milz	16/2142
Ärzttekammer Nordrhein Neuss		
Krankenhausgesellschaft NRW e.V. Düsseldorf	Dr. Peter-Johann May Lothar Kratz Joachim Klähn Christian Book	16/2203
Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Notärzte in NRW ÄLR Rhein-Sieg-Kreis Siegburg	Frank H. Riebandt	----
Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband NRW e.V. Köln	Frank Sarangi Dr. Stefan Sandbrink Dirk Winter	16/2156
Deutsche Rote Kreuz Landesverband Nordrhein e.V. Düsseldorf	Dr. Sascha Rolf Lüder Christoph Brodesser	
Deutsche Rote Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V. Münster		
Malteser Hilfsdienst e.V. Regional- und Landesgeschäftsstelle NRW Köln	Oliver Mirring	

Organisation	Teilnehmerinnen / Teilnehmer	Stellungnahme
Johanniter Unfallhilfe Landesverband NRW e.V. Köln	Magnus Memmeler Bruno Wangler	16/2159
Deutscher Berufsverband Rettungsdienst e.V. - Geschäftsstelle - Offenbach/Queich	Marco K. König	16/2224
Berufsverband für den Rettungsdienst e.V. (BVRD) Essen	<i>keine Teilnahme</i>	16/2184
Deutsche-Lebens-Rettungs- Gesellschaft Landesverband Nordrhein e.V. (DLRG) Düsseldorf	Axel Warden	----
Verband der Privaten Krankenversi- cherung e.V. Köln	Claudia Reuter	16/2185
Unternehmerverband privater Rettungsdienste NRW e.V. (UPR) Vorstand Düsseldorf	Udo Pokawietz Holger Renz Matthias Kießling	16/2157
Verband des Krankentransportgewer- bes Arnsberg	Karsten Gessner Jürgen Lengert Andreas Hagelstein	----
verdi Landesbezirk NRW Düsseldorf	Cornelia Hintz	16/2167
Psychotherapeutenkammer NRW Düsseldorf	Dr. Sabine Rau Johannes Klüsener	16/2144
Stadt Köln	Ursula Herx	16/2191

Weitere Stellungnahmen:

DFeuG Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

16/2186

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs

16/2152

In der 61. Sitzung am 26. November 2014 (Ausschussprotokoll 16/756) hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales die öffentliche Anhörung von Sachverständigen ausgewertet.

In seiner 69. Sitzung am 11. März 2015 (Ausschussprotokoll 16/852) und in seiner 70. Sitzung am 18. März 2015 (Ausschussprotokoll 16/864) hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales abschließend beraten und abgestimmt. In der 69. Sitzung sind Änderungsanträge der Fraktion der CDU und der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen beraten worden.

Am 17. März 2015 haben die Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen einen gemeinsamen Änderungsantrag in die Ausschussberatung eingebracht:

**„Änderungsantrag
der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW (Drucksache 16/ 6088)

Die Fraktion der SPD, die Fraktion der CDU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW“ wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Rettungsdienst“
 - b) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Wirtschaftlichkeitsgebot“
 - c) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Rettungsmittel“
 - d) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„ § 4 Besetzung von Rettungsmitteln“
 - e) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Belange behinderter Menschen“
 - f) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7a Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement“
 - g) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Leitstelle - Nachweis über freie Behandlungskapazitäten“
 - h) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer“
 - i) Die Angaben zu §§ 14 und 15 werden durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 14 Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten, Kosten“
 - j) Die Angaben zu §§ 16 und 17 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§15 Landesfachbeirat für den Rettungsdienst
§ 16 Aufsicht und Weisungsrecht“
 - k) Die Angaben zu §§ 18 und 18a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 17 Genehmigungspflicht

§ 18 Dokumente"

l) Die Angaben zu §§ 30 und 31 werden durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 30 Inkrafttreten“.

2. Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.

3. In Nummer 3 Buchstabe b wird § 2 Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Rettungsdienst arbeitet insbesondere mit den Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und wird von ihnen unterstützt.“

4. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a**Wirtschaftlichkeitsgebot**

Für alle Maßnahmen nach diesem Gesetz ist § 12 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, entsprechend zu beachten.“

5. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Rettungsmittel“**

b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Notarzt-Einsatzfahrzeuge können mit Krankenkraftwagen eine organisatorische Einheit bilden, wenn die Notärztin beziehungsweise der Notarzt in Krankenkraftwagen tätig ist und das Notarztfahrzeug den Krankenkraftwagen begleitet.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin, Technik und Hygiene entsprechen. Krankenkraftwagen können auch für intensivmedizinische Transporte, für die Beförderung von Neugeborenen, schwergewichtigen oder hochkontagiösen Patientinnen und Patienten sowie für Zwecke des § 2 Absatz 5 ausgestattet sein und bedürfen in diesem Fall einer diesem Zweck entsprechenden Ausstattung und Besetzung. Zur wirtschaftlichen Durchführung dieser Transporte sollen Trägergemeinschaften unter Berücksichtigung bereits genehmigter oder in den Rettungsdienst eingebundener Spezialfahrzeuge gebildet werden. Bei der Bedarfsplanung sind die Standorte der Luftfahrzeuge - insbesondere der genehmigten Intensivtransporthubschrauber - entsprechend zu berücksichtigen. Dabei übernimmt in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Spezialfahrzeug stationiert ist, die Trägerschaft für alle an der Trägergemeinschaft Beteiligten. Bei Einsatz von Spezialfahrzeugen darf anlassbezogen ein Transport von Patientinnen und Patienten auch über die kommunalen Gebietsgrenzen hinaus erfolgen. Die Leitstellen haben sich dabei abzustimmen.“

6. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4**Besetzung von Rettungsmitteln“**

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:

„b) § 4 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben. Satz 3 wird Satz 2.“

- c) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden zu den Buchstaben c bis e.
 d) In Buchstabe c werden die Worte „In Absatz 3 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt“ durch die Worte „Absatz 3 wird wie folgt gefasst“ ersetzt sowie zu Beginn des neugefassten Textes nach den Anführungszeichen die Angabe „(3)“ eingefügt.
 e) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt geändert:
 Die Angabe „31. Dezember 2023“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

7. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

8. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„ 8. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Belange behinderter Menschen

Die besonderen Belange behinderter Menschen sind angemessen zu berücksichtigen.““

9. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Träger des Rettungsdienstes kann vorsehen, dass die Lenkung aller Einsätze der Notfallrettung nach dem 2. oder 3. Abschnitt über die einheitliche Leitstelle nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt. Die Durchführung regelt der Träger des Rettungsdienstes. Unternehmen nach dem 3. Abschnitt können nur einbezogen werden, soweit ein hierauf gerichtetes Einverständnis des Unternehmens vorliegt.““

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben. Satz 3 wird Satz 2.

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

„ c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgende Sätze werden angefügt: „Der Träger des Rettungsdienstes kann ergänzend in ausreichendem Umfang Organisatorische Leitungen Rettungsdienst bestellen und deren Einsatz regeln. Dabei ist auch die Regelung des § 2 Absatz 1 Nummer 3 zu beachten.““

10. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:

„10. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement

(1) Die Durchführung der Rettungsdiensteseinsätze und deren Abwicklung sind zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit dies für

1. die Durchführung eines Einsatzes,
2. die medizinische Versorgung der Patientin oder des Patienten oder
3. die Abrechnung eines Rettungseinsatzes erforderlich ist.

Für die Verarbeitung der Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) geändert worden ist, unter Berücksichtigung der folgenden Absätze.

(2) Die Träger des Rettungsdienstes wirken darauf hin, dass geeignete Qualitätsmanagementstrukturen geschaffen werden. Diese sollen unter Mitwirkung aller Beteiligten anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglichen, um daraus etwaige Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird beauftragt, hierzu gemeinsam mit den Ärztekammern, den Fachverbänden der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst, der Kranken-

hausgesellschaft sowie den Kommunalen Spitzenverbänden die dazu notwendigen Dokumentationserfordernisse zu entwickeln.

(3) Auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe sind zum Zwecke der Abwicklung des Einsatzauftrages, zur Beweissicherung und zum Beschwerdemanagement automatisch aufzuzeichnen. Gleiches gilt für Anrufe auf Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und für den Funkverkehr. Auf weiteren Anschlüssen eingehende Anrufe dürfen nur nach vorheriger Einwilligung aufgezeichnet werden.

(4) Auf der Grundlage dieses Gesetzes erhobene und verarbeitete Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Die gespeicherten, nicht anonymisierten Aufzeichnungen nach Absatz 3 sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Dokumentation des Funkverkehrs mit der Maßgabe, dass die Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen sind.

(5) Die nach Absatz 4 aufzubewahrenden Daten sind zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die §§ 8 und 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

(6) Für die Erstellung von Bedarfsplänen nach § 12 dürfen die zuständigen Träger des Rettungsdienstes notwendige Daten verarbeiten.

(7) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst darf personenbezogene Daten von weiterbehandelnden Institutionen sowie von Leitstellenaufzeichnungen nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Qualität des Rettungsdienstes zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.““

11. Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 11 bis 13.

12. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14 und wie folgt geändert:

a) In § 12 Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Ermittlung der Zahl der von den Trägern des Rettungsdienstes vorzuhaltenden Fahrzeuge können auch Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 17 rechnerisch berücksichtigt werden. Das Nähere zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Unternehmen geregelt werden. Die Vorschriften des 3. Abschnitts bleiben unberührt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „anerkannten“ ersetzt.

c) Nach § 12 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Rahmen des Verfahrens nach den Absätzen 3 und 4 sind den Bezirksregierungen detaillierte Unterlagen vorzulegen.“

13. Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15 und wie folgt geändert:

In § 13 wird in der Überschrift das Wort „freiwilliger“ durch das Wort „anerkannter“ und in Absatz 1 das Wort „freiwillige“ durch das Wort „anerkannte“ ersetzt.

14. Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16 und wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) sowie die Kosten der Fortbildung im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 1 gelten als Kosten des Rettungsdienstes.“

b) In Buchstabe d wird Absatz 5 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einschließlich der Unterstützungsleistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zu tragen.“

15. Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 17.

16. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 18 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„ b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „anerkannten“ ersetzt, das Wort „Arbeitnehmerorganisationen“ durch die Wörter „die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften“ ersetzt, nach dem Wort „Krankentransportgewerbes“ das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „-Fachverbände der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst.“ angefügt.“

17. Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 19.

18. Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 20 und wie folgt gefasst:

„20. § 18 wird § 17 und wie folgt gefasst:

„§ 17

Genehmigungspflicht

Wer, ohne nach dem 2. Abschnitt am Rettungsdienst beteiligt zu sein, Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports wahrnehmen will (Unternehmer), bedarf der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde. Eine Wahrnehmung von Aufgaben des Rettungsdienstes durch Personen, die weder nach dem 2. Abschnitt am Rettungsdienst beteiligt sind noch über eine Genehmigung nach Satz 1 verfügen, ist ausgeschlossen. Soweit Unternehmen in mehreren Kreisen tätig sein wollen, entscheiden die jeweiligen Kreisordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden.““

19. Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 21.

20. Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 22 und wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „in Verbindung mit § 12“ eingefügt.“

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

„c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ungeachtet einer Änderung der Rechtsform oder Bezeichnung eines Unternehmens gelten erteilte Genehmigungen für Notfallrettung und Krankentransport im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe fort, wenn diese Unternehmen ihre Aufgaben und ihren Betriebsbereich unverändert beibehalten.““

21. Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

„23. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „, die Verbände des Krankentransportgewerbes“ eingefügt sowie die Wörter „zuständigen Arbeitnehmerorganisationen“ durch die Wörter „Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften“ ersetzt.“

22. Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 24 und wie folgt gefasst:

„24. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird Nummer 6 wie folgt gefasst: „6. den Unternehmer für Zwecke der Prüfung nach § 27 verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen, die Aufzeichnungen auf bestimmte Zeit aufzubewahren und zum Zweck der Bedarfsplanung unter Beachtung des § 7a sowie nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 weitere Daten zu übermitteln.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.“

23. Die bisherigen Nummern 22 bis 24 werden die Nummern 25 bis 27.

24. Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 28 und wie folgt gefasst:

„28. § 29 wird wie folgt gefasst:

„(1) „Ist ein Unternehmen am (Datum des Inkrafttretens des zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) im Besitz einer gültigen Genehmigung nach § 17, darf es von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf oder Widerruf, längstens jedoch fünf Jahre nach dem vorgenannten Datum, Gebrauch machen. Dies gilt nur für solche Unternehmen, die am (Datum des Inkrafttretens des zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) Fahrzeuge zum Krankentransport betrieben haben.“

(2) Führt ein Unternehmen am (Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 5 durch, ist eine Genehmigung nach § 17 innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt zu beantragen. § 19 Absatz 4 findet keine Anwendung.““

25. Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 29.

Begründung:

Zu 1. Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird an die redaktionellen Änderungen angepasst.

Zu 2. (§ 1 Absatz 2 Satz 3)

Aufgrund der in den letzten Jahren stark angewachsenen Zahlen von Interhospitaltransporten hatte die Formulierung im Regierungsentwurf zum Ziel, Beförderungen von Krankenhauspatientinnen und -patienten innerhalb des Wirtschaftsgrundstücks eines Krankenhauses oder zwischen Betriebsteilen eines Krankenhauses nicht unter die Regelung des Rettungsgesetzes zu subsumieren, sofern nicht-öffentliche Straßen oder Wege für den Transport genutzt werden. In diesen Fällen besteht die Gefahr der vermeidbaren doppelten Nutzung von Interhospitalverkehr und Rettungsdienst. Da das Krankenhaus dafür Sorge zu tragen hat, dass die Patientinnen und Patienten, die sich bereits in stationärer Behandlung befinden, in qualitativ geeigneter und angemessener Form zwischen den Betriebsstellen transportiert werden, ist eine Änderung des RettG NRW jedoch nicht erforderlich.

Zu 3. (§ 2 Absatz 1 Satz 2)

Die anerkannten Hilfsorganisationen sind wesentliche Unterstützer des Rettungsdienstes. Um ihrer besonderen Bedeutung Rechnung zu tragen, werden sie in der Liste der Kooperationspartner ausdrücklich aufgeführt. Dabei wird zusätzlich die Unterstützungsleistung der in der Vorschrift genannten Partner betont. Die Vorschrift korrespondiert mit § 14 Abs. 5 Satz 1. Ihre Leistungen im Rahmen des Rettungsdienstes sind daher in den Gebührensatzungen der rettungsdienstlichen Aufgabenträger zu berücksichtigen. Dazu gehören z.B. in besonderen Fällen auch notwendige Hilfsmittel wie Tragehilfen für adipöse Patientinnen und Patienten u.a.

Zu 4. (§ 2 a neu)

Der Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung muss für das gesamte Rettungswesen gelten. Daher wird ein neuer § 2 a eingefügt, der die Geltung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 SGB V für alle rettungsdienstlichen Maßnahmen betont.

Zu 5. (§ 3)

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

- b) Die Regelung ist in § 3 Absatz 4 Satz 1 des geltenden Gesetzes enthalten und als Doppelung zu streichen.
- c) Das in der Praxis bereits eingeführte Rendezvous-System hat sich in nahezu allen Rettungsdiensten etabliert und bewährt. Mit der Einführung in das Gesetz wird deutlich, dass die damit zusammenhängenden organisatorischen Vorkehrungen wie z.B. die Ausstattung aller beteiligten Fahrzeuge mit Sondersignalen sachgerecht sind. Um die organisatorische Weiterentwicklung rettungsdienstlicher Strukturen weder zu behindern noch den Kommunen zu weitgehende organisatorische Vorgaben zu machen, wird das Rendezvous-System als eine Option formuliert. Abweichende Organisationsformen bleiben damit möglich.
- d) Durch die Neufassung von Nummer 5 ist der Text des Gesetzentwurfs redaktionell zu wiederholen.

Zu 6. (§ 4)

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Überschrift wird knapper gefasst.
- b) Aus allgemeinpräventiven Erwägungen soll die geltende Regelung erhalten bleiben. Der Gesundheitsstatus des Personals in bestehenden Einrichtungen des Rettungsdienstes soll weiterhin im Turnus von drei Jahren erhoben werden, um sicherzustellen, dass Einsatzkräfte die von ihnen betreuten Patientinnen und Patienten nicht gefährden. Die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bleiben davon unberührt.
- c) Bei der Formulierung handelt es sich um eine Wiederholung, die zu streichen ist.
- d) Redaktionelle Änderung
- e) Die Übergangszeit, in der die Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten tätig sein dürfen, wird verlängert, um dem Qualifizierungsprozess zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter ausreichend Raum zu geben. Die Organisation der rettungsdienstlichen Aufgabenträger wird dadurch erleichtert.

Zu 7. (§ 5)

Redaktionelle Änderung

Zu 8. (§ 5 a)

Mit der Aufnahme des § 5 a wird der UN-Behindertenrechtskonvention vom 3. Mai 2008 (BGBl. I S. 1419) Rechnung getragen. Die offene Formulierung berücksichtigt, dass sowohl für das einzusetzende Personal als auch für die zu betreuenden Patientinnen und Patientinnen geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die besondere Rolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst in Bezug auf die besonderen medizinischen Bedürfnisse dieser Menschen wird betont. Die Regelung stellt keine neue Aufgabe dar. Sie leitet sich aus allgemeinen gesetzlichen Vorgaben ab und unterstreicht die spezifische Verantwortung des Rettungsdienstes gegenüber Menschen mit Behinderungen.

Zu 9. (§ 7)

- a) Der eingefügte Absatz 1a sieht die Möglichkeit einer einheitlichen Leitstelle und damit verbunden die Aufschaltung der privaten Unternehmen nach §§ 17 ff. auf eine einheitliche Notrufnummer vor. Ein neuer Qualitätsstandard wird damit ermöglicht, aber nicht vorgegeben. Unternehmen können zudem nicht gezwungen werden, sich diesem System anzuschließen. Daher hängt die Umsetzung von der Einwilligung der Unternehmen ab.
- b) § 7 Absatz 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs kann gestrichen werden, da die Inhalte durch die Einfügung des § 2 a aufgenommen werden.
- c) In Absatz 4 ist die Option, eine organisatorische Leitung Rettungsdienst einzurichten, gegenüber dem Entwurf der Landesregierung konkreter ausgestaltet worden.

Zu 10. (§ 7a)

Im vorgesehenen neuen § 7a wird der Bereich Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement geregelt. Bereits der Gesetzentwurf sieht dabei einen restriktiven Umgang mit

personenbezogenen Daten vor. Um sicherzustellen, dass dieser beschränkte Umgang in der einheitlichen Leitstelle für die Bereiche des Rettungsdienstes wie des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes einheitlich umgesetzt werden kann, ist in Ergänzung des Regierungsentwurfes eine Harmonisierung der für beide Bereiche geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Daher wird die nach dem Regierungsentwurf allein erforderliche Anonymisierung personenbezogener Daten im vorgesehenen § 7a Absatz 2 durch eine Pflicht zur Löschung ersetzt und eine Sonderregelung für gespeicherte automatische Aufzeichnungen von auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehenden Anrufen getroffen. Hier wird die Pflicht zur Löschung von der Nichtanonymisierung abhängig gemacht und eine Regelfrist von sechs Monaten normiert.

Zu 11.

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 12. (§ 12)

a) § 12 Absatz 1

Die mögliche Berücksichtigung der Unternehmen mit Genehmigungen nach §§ 17 ff. bei der Ermittlung der Zahl der von den Trägern des Rettungsdienstes vorzuhaltenden Fahrzeuge ist im Sinne des gemeinsamen Planungsinteresses der Träger des Rettungsdienstes, der Kostenträger, der anerkannten Hilfsorganisationen und der anderen Leistungserbringer. Den Trägern des Rettungsdienstes wird es ermöglicht, die Zahl derjenigen Fahrzeuge zu reduzieren, die sie bisher aufgrund des Sicherstellungsauftrags vorhalten mussten, obwohl dies unter Berücksichtigung der im Planungsbereich vorhandenen und einsatzbereiten Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Genehmigung nach §§ 17 ff. nicht erforderlich gewesen wäre (doppelte Vorhaltung). Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass die Erteilung von Genehmigungen – über die Voraussetzungen der §§ 17 ff. hinaus – von einer Bedarfsprüfung abhängig gemacht wird. Das Duale System, das sich in Nordrhein-Westfalen bewährt hat und beibehalten werden soll, sieht vielmehr ein Nebeneinander von öffentlichem Rettungsdienst und etwaigen weiteren Anbietern vor, die im Bereich der rettungsdienstlichen Leistungen auf der Grundlage einer Genehmigung unternehmerisch und nach den Grundsätzen des Wettbewerbs tätig werden. Dementsprechend bestimmt § 19 Absatz 4 lediglich, dass die (erstmalige oder künftig auch erneute) Erteilung der Genehmigung durch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne des § 6 begrenzt wird; eine weitergehende Begrenzung ist auch künftig nicht vorgesehen. Die Unternehmen im Sinne des 3. Abschnitts bleiben zudem auch hinsichtlich der von ihnen berechneten Entgelte grundsätzlich von der Kostenstruktur des Rettungsdienstes unabhängig.

Der in der Neufassung des Absatzes 1 vorgesehene Vertrag mit den Unternehmen hat aufgrund der Beibehaltung des Dualen Systems eine deutlich geringere Regelungstiefe als die nach § 13 vorgesehenen und detailliert geregelten Vereinbarungen. Der Träger des Rettungsdienstes muss insoweit die sich aus Art. 12 GG ergebenden Freiräume angemessen berücksichtigen und der unternehmerischen Freiheit Rechnung tragen. Sowohl der Vertragsschluss nach § 12 i.V.m. §§ 17 ff als auch der nach § 13 (Mitwirkung im Rahmen der Verwaltungshilfe) sind Ausdruck der organisatorischen Entscheidungsfreiheit des Trägers des Rettungsdienstes, welche Form der Sicherstellung er wählt.

b) Redaktionelle Änderung.

c) § 12 Absatz 6

Zur sachgerechten Bedarfsplanverhandlung vor Ort gehört Transparenz. Vor diesem Hintergrund sind alle Nachweise vorzulegen, die insbesondere die Bedarfsermittlung mit den daraus folgenden Kosten erkennen lassen. Die zuständige Bezirksregierung überprüft dabei vor allem den Bedarf an Personal und Rettungsmitteln.

Zu 13.

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 14 (§ 14)

a) Die Ergänzung ist erforderlich um klarzustellen, dass auch die Kosten nach § 5 Abs. 4 Satz 1 notwendige Kosten des Rettungsdienstes sind, weil ohne die Einhaltung dieser Vorgaben die Berufsausübung nicht zulässig ist.

b) Die Änderungsnotwendigkeit korrespondiert mit der Ergänzung des § 2 Abs. 1 Satz 2. Sie verdeutlicht mit der erforderlichen Bestimmtheit normativer Regelungen, dass entsprechende Unterstützungsleistungen im Rahmen des Rettungsdienstes in den Gebührensatzungen der rettungsdienstlichen Aufgabenträger zu berücksichtigen sind, soweit sie auf entsprechende behördliche Anforderung erbracht werden.

Zu 15 bis 17.

Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen

Zu 18. (§ 17)

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 wird klargestellt, dass eine Aktivität im Bereich des Rettungswesens eine Beteiligung nach dem 2. Abschnitt oder eine Genehmigung nach dem neuen § 17 voraussetzt. So wird im Sinne einer einheitlichen Leistungsqualität im Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen sichergestellt, dass es keine ungeregelten Bereiche gibt. Die Vorschrift dient der Klarstellung geltenden Rechts, das durch die Einfügung nicht verändert wird. Sanitätsdienste, die von Veranstaltern bestellt und finanziert werden, sind nicht Bestandteil des Rettungsdienstes.

Durch einen abschließenden Satz 4 wird zudem die bisherige sog. „Genehmigungswarteschlange“ aufgelöst. Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung muss damit behördlicherseits innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Dies führt zu einer frühen Planungssicherheit für investierende Unternehmen.

Zu 19.

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 20. (§ 19)

a) Es handelt sich um eine Folgeregelung zu der Neufassung in § 12 Absatz 1.

b) Redaktionelle Folgeänderung.

c) Die Regelung trägt der besonderen Situation der Genehmigungen im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe Rechnung. Es soll ermöglicht werden, dass für Werkfeuerwehren kein neues Genehmigungsverfahren durchlaufen werden muss, wenn sich zwar z.B. der Name des Unternehmens ändert, aber diese Unternehmen ihre Aufgaben und ihren Betriebsbereich unverändert beibehalten.

Zu 21. (§ 21)

Durch die Änderung wird den Unternehmen über ihre Verbände das Recht zur Anhörung vor Erteilung von Genehmigungen eingeräumt.

Zu 22. (§ 22)

a) Nebenbestimmungen zur Dokumentation, datenschutzrechtliche Bestimmungen und die Vorgaben der Bedarfsplanung sind insbesondere erforderlich, um die Qualität zwischen öffentlichem Rettungsdienst und dem Rettungsdienst durch Unternehmen abzugleichen und auf gleich hohem Standard zu gewährleisten.

b) Durch die Neufassung von Nummer 24 ist der Text des Gesetzentwurfs redaktionell zu wiederholen.

Zu 23.

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 24. (§ 29)

Die Änderung des § 29 Abs. 1 berücksichtigt die Gestaltung einer zeitlichen Übergangsfrist für Unternehmen mit einer gültigen Genehmigung nach § 17. Zudem ist im Hinblick auf den Transport von Blutprodukten, Organen usw. die Notwendigkeit der Genehmigung auch für deren Beförderung hervorzuheben und eine Übergangsregelung vorzusehen. Die Vorschrift bezweckt im Wesentlichen die Erfassung der Unternehmen, die Arzneimittel und weitere Produkte nach § 2 Abs. 5 transportieren. Die Formulierung „Arzneimittel“ in § 2 Abs. 5 umfasst dabei auch Plasmaprodukte. Die insoweit tätigen Unternehmen sollen bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, ihre Genehmigung zu erneuern.

Zu 25.

Redaktionelle Folgeänderung,,

Auf die Begründung des Änderungsantrags wird verwiesen.

C Abstimmung

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik und der mitberatende Innenausschuss führten am 17. März 2015 eine gemeinsame Sitzung (90. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und 56. Sitzung des Innenausschusses) zur Abstimmung über den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen durch.

Im Ausschuss für Kommunalpolitik wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und PIRATEN empfohlen, den Änderungsantrag anzunehmen. Sodann wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und PIRATEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in Gestalt des Änderungsantrags anzunehmen.

Im Innenausschuss wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und PIRATEN empfohlen, den Änderungsantrag anzunehmen. Sodann wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und PIRATEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in Gestalt des Änderungsantrags anzunehmen.

Im federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und PIRATEN angenommen.

Danach wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6088 - in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN angenommen.

Günter Garbrecht
Vorsitzender